
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0103

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

23.02.2010

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Öffentlich-rechtlicher Beleihungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage nach Bestattungsgesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrages für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerbestattungsanlage nach Bestattungsgesetz.

Sachverhalt:

Ein Investor hat sich an die Gemeinde Swisttal gewandt, um auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal im Gewerbepark Odendorf eine Feuerbestattungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.07.2003 kann der Friedhofsträger, also die Gemeinde Swisttal, mit der Errichtung und dem Betrieb einer Feuerbestattungsanlage mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) widerruflich dies einem Übernehmer übertragen (Beliehener).

Rechte und Pflichten der Beliehenen sind im Vertrag ausführlich geregelt.

Durch den öffentlich-rechtlichen Beleihungsvertrag führt der Beliehene für den Hoheitsträger die Errichtung und den Betrieb der Feuerbestattungsanlage durch; die Gebühren bzw. Preisliste muss der Beliehene der Gemeinde Swisttal zur Genehmigung vorlegen.

Für die Übertragung zahlt der Beliehene ein Konzessionsentgelt an die Gemeinde.

Der Beliehene hat sich an die Regelungen des Bestattungsgesetzes NRW zu halten.

Der Vertrag steht insbesondere unter dem Wirksamkeitsvorbehalt der Zustimmung des Rhein-Sieg-Kreises als Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW.

Der Investor ist in der Sitzung anwesend und steht für Fragen zur Verfügung.